

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Aufbringung des Investitionsfinanzbedarfs

für das Michelberg-Gymnasium
in Geislingen an der Steige

Die Gymnasien der Stadt Geislingen an der Steige werden zu einem beachtlichen Teil auch von Schülern aus umliegenden Gemeinden besucht. Wegen ihrer hohen Zahl auswärtiger Schüler haben sie eine wesentliche überörtliche Bedeutung. Die in § 1 genannten Gemeinden vereinbaren deshalb aufgrund von § 31 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Geislingen an der Steige

- im folgenden Schulträgergemeinde genannt -

nimmt die Aufgabe des Trägers für den gymnasialen Bereich auch für die Gemeinden

Bad Ditzenbach

Bad Überkingen

Böhlenkirch

Deggingen

Drackenstein

Gingen

Kuchen

Mühlhausen i.T.

Süßen

Wiesensteig

im Landkreis Göppingen und für die Gemeinden

Amstetten

Lonsee

im Alb-Donau-Kreis

- im folgenden Nachbargemeinden genannt -

wahr.

- (2) Der Aufgabenerfüllung dienen das im Jahr 1958 bezogene Schulgebäude des Helfenstein-Gymnasiums, Kaiser-Wilhelm-Straße 3, und das im Jahr 1977 bezogene neue Schulgebäude des Michelberg-Gymnasiums, Staubstraße 50, mit allen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Nachbargemeinden beteiligen sich an dem Investitionsfinanzbedarf für das Michelberg-Gymnasium nach näherer Bestimmung in § 2. Die Schulträgergemeinde verzichtet ausdrücklich auf eine Beteiligung durch die Nachbargemeinden an dem Investitionsfinanzbedarf für die Michelberg-Halle.

- (3) Tritt später ein weiterer Bedarf an Schulräumen oder schulspezifischen Sportstätten auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, so werden die Nachbargemeinden gleichfalls zur Finanzierung beitragen; Art und Maß der Beteiligungen werden in besonderen Vereinbarungen festgelegt. Den weiteren Bedarf nach Satz 1 stellt die Stadt im Benehmen mit den Schülerwohngemeinden fest.

§ 2

Beteiligung der Nachbargemeinden

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinden besteht in einem einmaligen Investitionsbeitrag an die Schulträgergemeinde, dessen Höhe sich auf

1 650 000,-- DM
 =====

beläuft.

- (2) Die Investitionsbeiträge der Nachbargemeinden sind wie folgt aufzubringen:

Gemeinde/Stadt	Schülerzahl im Durchschnitt von 10 Jahren	Investitionsbeitrag DM
Bad Überkingen	99,0	191 209,18
Kuchen	187,5	362 138,59
Gingen	113,8	219 793,98
Böhmenkirch	92,7	179 041,32
Deggingen	129,6	250 310,20
Bad Ditzenbach	53,4	103 137,07
Drackenstein	1,7	3 283,39
Mühlhausen i.T.	7,2	13 906,12
Wiesensteig	43,8	84 595,58
Süßen	8,9	17 189,51
Amstetten	77,6	149 877,09
Lonsee	39,1	75 517,97
Zusammen	854,3	1 650 000,--

- (3) Der Investitionsbeitrag ist bis zum 1. Dezember 1987 an die Schulträgergemeinde zu zahlen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so kann die Schulträgergemeinde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 an Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.

§ 3

Informationspflicht der Schulträgergemeinde

Die Schulträgergemeinde unterrichtet die Nachbargemeinden frühzeitig von wichtigen Schulentwicklungen und Schulplanungen, soweit diese den Bestand der Vereinbarung beeinflussen oder zu erneuter Investitionsbeteiligung führen können. Im übrigen hat sie ihre finanziellen Anforderungen an die Nachbargemeinden genügend aufzuschlüsseln und zu erläutern, den Gemeinden auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Unterlagen zu prüfen.

§ 4

Schlichtungsstelle

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor Beschreiten des Rechtswegs das Regierungspräsidium Stuttgart zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 5

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Gymnasien der Schulträgergemeinde so sehr verändert hat, daß der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bedingungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht der Kündigung aus einem wichtigen Grunde unberührt.
- (2) Eine Kündigung muß schriftlich erklärt werden. Hat sie schulorganisatorische Änderungen im Sinne von § 30 Abs. 3 oder 4 SchG zur Folge, so kann sie erst wirksam werden, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde diesen Änderungen zugestimmt hat.
- (3) Kündigt die Schulträgergemeinde mit der Wirkung, daß die Vereinbarung aufzuheben ist, so hat sie die Nachbargemeinde angemessen abzufinden. Als angemessen gilt - vorbehaltlich einer anderen Regelung im Zusammenhang mit der Kündigung - eine Abfindung, die sich dadurch ergibt, daß für jedes Jahr, in dem seit der Inbetriebnahme des Michelberg-Gymnasiums Schüler aus einer Nachbargemeinde die gymnasialen Einrichtungen der Schulträgergemeinde besuchen, von dem einmaligen Investitionsbeitrag 5 v.H. abgesetzt werden; der Rest ist an die Nachbargemeinde zurückzuzahlen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend bei einer rechtswirksam gewordenen Kündigung durch eine Nachbargemeinde.

Bad Ditzgenbach den. 3. Nov. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Bad Überkingen den. 3. Nov. 87

[Signature]
Bürgermeister

Böhmenkirch den. 3. Nov. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Deggingen den. 26. Nov. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Drackenstein den. 3. Nov. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Gingen den. 26. 11. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Kuchen den. 3. Nov. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Mühlhausen i.T. den. 26. NOV. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Süßen den. 26. 11. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Wiesensteig den. 3. Nov. 1987

[Signature]
Bürgermeister

Amstetten den. 3. 11. 1987

U. G. Pohl
Bürgermeister

Lonsee den. 3. 11. 1987

La S
Bürgermeister.

Geislingen an der Steige den. 3. XI. 1987

U. G. Pohl
Oberbürgermeister

